



Merkblatt für die Benutzung der Orgeln durch Dritte

Die reformierte Kirchgemeinde stellt die Orgeln in den Kirchen Worb und Rüfenacht Dritten zur Verfügung, insbesondere für das Üben des Orgelspiels und für Konzerte, soweit die eigenen Bedürfnisse dies erlauben. Dieses Merkblatt regelt die Benutzung der Orgeln in diesen Fällen.

A) Benutzung der Orgel zum Üben:

1. Wer auf einer der Orgeln üben will, meldet sich bei der Kulturbeauftragten des KGR. Diese klärt das weitere Vorgehen mit der anfragenden Person und mit der Koordinatorin der Organistinnen ab.
2. Kann der Benutzung zugestimmt werden, wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese kann von beiden Parteien jeweils auf 3 Monate gekündigt werden.
3. Die Koordinatorin des Organistinnenteams instruiert die Übenden vor der ersten Benutzung der Orgeln.
4. Die Übungszeiten und Orte werden mit dem Organistinnenteam abgesprochen und sind in der Regel verbindlich. Es besteht kein Anspruch auf einen festen Ort.
5. Wenn infolge von Beerdigungen, besonderen Anlässen oder Bauarbeiten nicht zur vereinbarten Zeit geübt werden kann, besteht kein Anspruch, diese Zeiten nachzuholen.
6. Die Kirchen sind in der Regel tagsüber (8.00-18.00) geöffnet. Während dieser Zeit sind die Orgeln für das Üben zugänglich, so dass keine Kirchenschlüssel ausgehändigt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Gesuch für den Bezug eines Schlüssels an den Kirchgemeinderat gestellt werden.
7. Die Jahresgebühr für das Üben auf den Orgeln beträgt:
 - a. 1-4 Stunden pro Woche: CHF 250.-
 - b. 5-8 Stunden pro Woche CHF 500.-
 - c. mehr als 8 Stunden pro Woche CHF 600.-Die Gebühr wird jeweils Ende Jahr vom Kassieramt in Rechnung gestellt. Für Auszubildende/Studierende (nach Ausweis der Schule/Hochschule) wird ein Rabatt von 50% gewährt.

B) Benutzung der Orgel für Konzerte und andere Anlässe:

1. Die Kirchgemeinde kann bei Konzerten oder anderen Anlässen neben dem Kirchenraum auch die Orgel zur Verfügung stellen. Entsprechende Anfragen sind mit der Konzertverantwortlichen und der Kulturbeauftragten der Kirchgemeinde zu bereinigen.
2. Die Bewilligung für die Benutzung der Orgel schliesst auch die Bewilligung für das erforderliche Üben mit ein. Die Übungszeiten sind dabei mit dem Organistinnenteam der Kirchgemeinde abzusprechen. Gegebenenfalls ist eine Einweisung in die Orgel vor Probenbeginn vorzusehen.

3. Für die Benützung der Orgel werden pro Anlass (zusätzlich zur Benützungsgebühr für die Kirche) folgende Gebühren erhoben:
- a. Worb, grosse Orgel CHF 50.00
 - b. Rüfenacht, Orgel CHF 40.00
 - c. Orgelpositiv Worb CHF 25.00
- (für die Benützung in der Kirche, für auswärtige Vermietung gilt ein separater Tarif)

C) Sorgfaltsregeln:

1. Die Orgeln sind sorgfältig und gemäss der Vorschriften der Erbauer zu behandeln. Nach der Benutzung sind alle Register zurückzustellen, Motor und Licht auszuschalten.
2. Alle Benützer tragen sich im entsprechenden Kontrollheft der Orgel ein.
3. Störungen und Schäden an den Orgeln sind dem Sigristen und der Koordinatorin des Organistenteam umgehend zu melden.
4. Für Schäden, die durch Verschulden der Benutzer entstehen, sind diese haftbar.

Dieses Merkblatt ersetzt alle bisherigen Erlasse für die Orgelbenutzung.

Genehmigt an der Kirchgemeinderatssitzung vom 16. August 2011

KIRCHGEMEINDERAT

Präsident

Sekretärin

Toni Stalder

Doris Maurer